



Mitgliederbeitragsreglement

gestützt auf Art. 9 Ziff. 4 der Statuten

I. Allgemeines

1. Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr in Rechnung gestellt.
3. Den während des Jahres eintretenden Mitgliedern wird der Betrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
4. Die ITG kennt die folgenden Mitglieder Kategorien (Art. 3 Statuten)
 - A. Verbände
 - a) Branchenorganisationen von primären touristischen Leistungsträgern
 - b) Übrige Branchenorganisationen
 - B. Einzelmitglieder
 - c) Tourismusorganisationen und Tourismusgemeinden
 - d) Hotel-, Restaurations-, Bergbahn- und andere Tourismusbetriebe
 - C. Sympathisanten ohne Stimm- und Wahlrecht
 - e) Gönner und Wirtschaftspartner
 - f) Personen, die der Tourismuswirtschaft eng verbunden sind.
5. Änderungen und Anpassungen dieses Reglements liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen.



II. Beitragsstruktur

6. Für die einzelnen Mitgliederkategorien wird der Mitgliederbeitrag wie folgt bemessen:

A. Verbände

Touristische Organisationen i.e.S. mit Einsitz im Vorstand (BBGR, Gastro GR, GRF, HSGR, etc.) CHF 8'000.00

Touristische Organisationen und Verbände ohne Einsitz im Vorstand CHF 1'000.00

Die Organisationen des öffentlichen Verkehrs zusammen (RhB, Postauto Graubünden etc.) CHF 8'000.00

B. Einzelmitglieder

Tourismusorganisationen und Tourismusgemeinden CHF 1'000.00

Touristische Leistungsträger CHF 200.00

Personen in operativen und strategischen Führungspositionen CHF 200.00

C. Sympathisanten

Personen, die der Tourismuswirtschaft eng verbunden sind CHF 100.00

Gönner und Wirtschaftspartner (gemäss Vereinbarung) ab CHF 100.00

7. Wirtschaftspartner sind am Tourismus interessierte Unternehmen, die vom Netzwerk und Know-How-Austausch profitieren möchten. Der Beitrag wird in einer bilateralen Vereinbarung festgelegt.

8. Einfacher Jahresbeitrag
Der zur Festlegung der Stimmzahl massgebende einfache Jahresbeitrag beträgt CHF 200.00.

III. Schlussbestimmungen

9. Dieses Reglement wurde zusammen mit den Statuten an der Generalversammlung vom 18. November 2015 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.